# Kreisverwaltung Cochem-Zell



... Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM BIM-K 0697/2003



Aufgabenbereich
Ansprechpartner
Gebäude
Zimmer
Telefon
Telefax
E-Mail
Ihr Schreiben

UNSER AKTENZEICHEN
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)

BIM-K 0697/2003

DATUM 07.02.2008

Vorhaben Ort Errichtung einer Windkraftanlage E-40/6.44 NH 78 m Rotord. 44 m

Eulgem,

Gemarkung

Eulgem, Flur: 6 Flurst.: 1

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BlmSchG) vom 15.04.1990 (BGBl. I S. 880) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BlmSchG und § 19 BlmSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BlmSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

### die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E 40-6.44, Nabenhöhe 78 m, Rotordurchmesser 44 m, in der Gemarkung Eulgem, Flur 6, Flurstücke 1

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen erteilt.

Zur Sicherstellung der Voraussetzungen des § 6 BlmSchG ergeht die Genehmigung gemäß 12 BlmSchG mit den nachfolgend aufgeführten Nebenbestimmungen.

08.00 - 12.30

## II. Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

### <u>Lärm:</u>

- Der Schallleistungspegel der beantragten Windkraftanlage darf zur Nachtzeit von 22:00 Uhr -06:00 Uhr im Nennleistungsbetrieb 101 dB(A) zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
- 2. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte (Einwirkungsbereich der Anlage) darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen (Zusatzbelastung) unter Berücksichtigung eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung, die Unsicherheit der Vermessung und der Ausbreitungsberechnung die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 00	Im Hängen 13, Eulgem	nachts	36,8	dB(A)
IP 03	Hambucher Straße 4, Eulgem	nachts	35,9	dB(A)
IP 05	Hambucher Straße 1, Eulgem	nachts	35,0	dB(A)
IP 06	Hambucher Straße 9, Eulgem	nachts	37,2	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

3. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf unter Berücksichtigung der Gesamtbelastung folgender Immissionsrichtwert für Geräusche zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 06:00 Uhr nicht überschritten werden:

IP 00	Im Hängen 13, Eulgem	nachts	45	dB(A)
IP 03	Hambucher Straße 4, Eulgem	nachts	45	dB(A)
IP 05	Hambucher Straße 1, Eulgem	nachts	45	dB(A)
IP 06	Hambucher Straße 9, Eulgem	nachts	45	dB(A)

Mess- und Beurteilungsgrundlage ist die Sechste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm 98).

4. Die Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.

#### Schattenwurf:

 Die beantragte Windkraftanlage ist so zu betreiben, dass der Immissionsrichtwert für die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten und darüber hinaus 30 Minuten pro Kalendertag am Immissionsort